

3.2 Besondere Inhalte des RID

GGVSEB/RID – Aufbau

Die GGVSEB mit ihren 38 Paragraphen enthält grundsätzliche Rechtsvorschriften sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Transporte mit gefährlichen Gütern. In der GGVSEB wird bezüglich allgemeiner und technischer Vorschriften für den Eisenbahnverkehr auf das RID verwiesen.

Das RID besteht aus 7 Teilen, die Teile 1 bis 6 sind bei allen Verkehrsträgern annähernd gleich. Der Teil 7 unterscheidet sich verkehrsträgerspezifisch, die Teile 8 und 9 sind im RID nicht enthalten.

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

Teil 2 – Klassifizierung

Teil 3 – Verzeichnisse der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

Teil 4 – Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, ortsbeweglichen Tanks, Metalltanks (wie Kesselwagen) und Tankcontainern aus faserverstärkten Kunststoffen

Teil 5 – Vorschriften für den Versand

Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, Metalltanks (wie Kesselwagen) und Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen

Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

Das Herzstück der Vorschriften ist Teil 3, der eine Tabelle der gefährlichen Güter enthält. Hier ist insbesondere aufgeführt, welche Vorschriften für welchen Stoff gelten. Das RID enthält ein Verzeichnis B, in dem die Stoffe alphabetisch mit zugehöriger UN-Nummer aufgeführt sind.

Jeder der 7 Teile ist (wie beim ADR) in Kapitel und jedes Kapitel in Abschnitte, Unterabschnitte und Absätze unterteilt.

In den Teilen 4, 6 und 7 gibt es Besonderheiten, die sich auf Güterwagen wie Kesselwagen beziehen.

RID – Aufbau (7 Teile)	
Teil 1	Allgemeines
Teil 2	Klassifizierung
Teil 3	Gefahrgutverzeichnis (numerisch u. alphabetisch)
Teil 4	Verwendung von Verpackungen/IBC/Tanks/Kesselwagen
Teil 5	Versand (Kennzeichnung, Dokumentation)
Teil 6	Bau- und Prüfvorschriften für alle „Umschließungen“
Teil 7	Beförderung/Be- und Entladung/Handhabung
Besonderheiten RID:	
UA 1.1.4.4	Huckepackverkehr
UA 1.1.4.6	Beförderung in Verbindung mit SMGS
Kapitel 1.3	Ausbildung Personal
Kapitel 1.11	Notfallpläne
Kapitel 3.2	Tabelle B alphabetisches Stoffverzeichnis
Kapitel 7.6	Expressgut
Kapitel 7.7	Huckepackverkehr in gemischten Zügen

Im **Teil 1 Allgemeine Vorschriften** sind in folgenden Kapiteln spezielle Eisenbahn-Vorschriften zu finden:

1.3 Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind

1.9 Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden

1.11 Notfallpläne Rangierbahnhöfe

Wo findet der Anwender alle Freistellungsregelungen?

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung und Tabelle 1.1.3.6 zu 1.1.3.1 c)

Die Tabelle in 1.1.3.6 dient nur der Anwendung von 1.1.3.1 c) im RID.

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer
0	Klasse 1: 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN 0190 Klasse 2: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3132, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummern 2814, 2900 und 3549 Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Gegenstände, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0

1.1.3.2 Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen

1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen (Abweichungen zum ADR)

1.1.3.4

Freistellungen in Zusammenhang mit		
Sondervorschriften	Kapitel 3.3	Spalte 6
in begrenzten Mengen verpackten Gütern	Kapitel 3.4	Spalte 7a
freigestellten Mengen (E0 bis E5)	Kapitel 3.5	Spalte 7b

1.1.3.5 Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen

Huckepackverkehr (1.1.4.4 RID)

Gefährliche Güter dürfen nur unter bestimmten Bedingungen im Huckepackverkehr befördert werden (siehe auch Kapitel 7.7 RID).

Die aufgegebenen Beförderungseinheiten und Anhänger sowie deren Inhalt müssen den Vorschriften des ADR entsprechen.

Bestimmte gefährliche Güter sind im Huckepackverkehr **nicht zugelassen**. Diese Güter sind:

- ✓ explosive Stoffe der Klasse 1, Verträglichkeitsgruppe A (UN-Nummern 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224 und 0473);
- ✓ selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3231–3240);
- ✓ polymerisierende Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3533 und 3534);
- ✓ organische Peroxide der Klasse 5.2, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3111–3120);
- ✓ Schwefeltrioxid der Klasse 8 mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,95 %, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (UN-Nummer 1829).



Die oben genannten gefährlichen Güter sind damit generell nach RID nicht zur Beförderung zugelassen und in der Tabelle A mit „Beförderung verboten“ dargestellt.

Weitere Regelungen gibt es für:

1. die Anbringung von Großzetteln (Placards), Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln an Tragwagen, auf denen Straßenfahrzeuge befördert werden
2. Beförderung von Anhängern, in denen Versandstücke befördert werden
3. Wiederholung von Großzetteln (Placards), Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln an Tragwagen, auf denen Straßenfahrzeuge befördert werden

Wenn im Huckepackverkehr befördert wird, dann muss im Beförderungspapier folgende Angabe erfolgen: „BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 1.1.4.4“

Achtung: Beförderung in Tanks oder in loser Schüttung (orangefarbene Tafeln mit Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr)

Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr vor den Buchstaben „UN“

336 UN1230 METHANOL, 3 (6.1), II

Alle übrigen Vorschriften des RID bleiben davon unberührt.

**Frage 3:**

Ein Gefahrgut soll im Huckepackverkehr befördert werden. Wo finden Sie im RID die Bedingungen dafür? Nennen Sie die genauen Fundstellen!

Antwort: _____

Unterweisung Schiene (1.3 RID)

Die Unterweisung muss vor der Übernahme einer gefahrgutrechtlichen Tätigkeit stattfinden und Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, dürfen nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrgenommen werden.

Es muss in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse ggf. betrieblichen Änderungen und Änderungen in den Vorschriften Rechnung getragen werden.

Die Aufzeichnungen über die Unterweisungen sind durch den Unternehmer aufzubewahren. Nach der GGVSEB sind dies in Deutschland 5 Jahre.

Die aufgabenbezogene Unterweisung in 1.3.2.2 RID bezieht eine Basisunterweisung für das gesamte Personal und eine fachbezogene Aufbauunterweisung für das betriebliche Personal ein.

Basisunterweisung:

Über die Bedeutung der Gefahrzettel und der orangefarbenen Kennzeichnung, Meldeverfahren bei Unregelmäßigkeiten

Unterweisung Schiene 		
<ul style="list-style-type: none"> • Basisunterweisung für gesamtes Personal • Fachbezogene Aufbauunterweisung für betriebliches Personal in 3 Kategorien: 		
Kategorie	Beschreibung der Kategorie	Personal
1	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbar an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt 	Triebfahrzeugführer, Rangierer oder Personal mit entsprechender Funktion
2	<ul style="list-style-type: none"> • für die technische Kontrolle der Wagen zuständig 	Wagenmeister oder Personal mit entsprechender Funktion
3	<ul style="list-style-type: none"> • für die Lenkung und Steuerung des Eisenbahn- und Rangierdienstes zuständig • Management-Personal des Infrastrukturbetreibers 	Fahrdienstleiter, Stellwerksmitarbeiter, Mitarbeiter von Leitzentralen oder Personal mit entsprechender Funktion

ecomed Rüdter - Holzhäuser
Sicherheits- und Unterweisungsfolien für Gb - 11/2018 3.2 Besondere Inhalte des RID 2

Fachbezogene Aufbauunterweisung: (abhängig vom Tätigkeitsbereich)

Das Personal wird dazu in drei Kategorien eingeteilt und mindestens in den folgenden Themenbereichen unterwiesen:

- ✓ Kategorie 1
 - Triebfahrzeugführer und entspr. Personal
 - Zusammensetzung des Zuges, Vorhandensein gefährlicher Güter sowie die entspr. Stelle im Zug
 - Arten von Unregelmäßigkeiten
 - Handeln in kritischen Situationen, Maßnahmen für eigenen Zug und Nachbargleise
 - Rangierer und entspr. Personal